



DSGVO

Auszug aus der Satzung der Gymnastikgruppe e.V.

§ 11 Datenschutz

§ 11.1 Der Verein darf personenbezogene Daten von Mitgliedern sowie die Daten der Erziehungsberechtigten von minderjährigen Mitgliedern verarbeiten, soweit dies zur Wahrung ihrer satzungsmäßigen berechtigten Interessen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO) erforderlich ist.

Verarbeitet werden dürfen insbesondere:

- Vornamen und Namen,
- Geburtsdaten,
- Anschriften,
- Bankverbindungen,
- Telefonnummern,
- E-Mail-Adressen.

§ 11.2 Personenbezogene Daten der Mitglieder dürfen in den vereinseigenen Publikationen (etwa in Ortsnachrichten und lokalen Zeitungen) sowie auf den Internetseiten veröffentlicht werden, soweit dies zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist, etwa zur Berichterstattung über Vereinsereignissen.

§ 11.3 Das einzelne Mitglied kann der Befugnis zur Veröffentlichung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand widersprechen.

§ 11.4 Den Funktionsträgern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder nach Beendigung für diese zu erledigenden Tätigkeiten weiter.

§ 11.5 Der Vorstand kann in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen einen Datenschutzbeauftragten berufen.